

**Tarif
für Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der
Stadt Brunsbüttel**

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 27.05.2020 wird folgender Tarif für Elternbeiträge für die städtischen Kindertagesstätten nach § 7 der Benutzungsordnung festgesetzt:

**§ 1
Elternbeiträge**

1. Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist ein Elternbeitrag zu entrichten.
2. Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten betragen:

	Betreuungsarten	Betrag monatl.	
		U3	Ü3
a)	für den Vormittagsplatz von 08.00 – 12:00 Uhr	144,20 €	113,20 €
b)	für den Ganztagsplatz von 08.00 – 13.00 Uhr	180,25 €	141,50 €
	für den Ganztagsplatz von 08.00 – 14.00 Uhr	216,30 €	169,80 €
	für den Ganztagsplatz von 08.00 – 16.00 Uhr	288,40 €	226,40 €
c)	für die Randzeitengruppen 0,5 Std. täglich	18,03 €	14,15 €
	für die Randzeitengruppen 1,0 Std. täglich	36,05 €	28,30 €

3. Bei den Ganztagsplätzen ist ein Verpflegungskostenbeitrag von 50,00 € pro Monat (2,50 € pro Essen) zu entrichten. Dieses gilt nicht für Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Der Elternbeitrag ist für 12 Monate des Kindertagesstättenjahres zu zahlen und zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
5. Die Zahlungsverpflichtung der Betreuung und der Mittagsverpflegung besteht auch dann, wenn die Einrichtung nicht besucht wird.
6. Zur Zahlung der Elternbeiträge ist die / der Erziehungsberechtigte oder die / der schriftlich Beauftragte verpflichtet, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Beitragsschuldende, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.
7. Rückständige Elternbeiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung.
8. Für besondere Angebote, z.B. Frühstück, können zusätzlich kostendeckende Beträge erhoben werden.

§ 2 Ermäßigungen

Der Kreis Dithmarschen gewährt

1. für das zweite beitragspflichtige Kind eine Ermäßigung von 50 %
und
2. für alle weiteren beitragspflichtigen Kinder eine Ermäßigung von
100%

des Elternbeitrages.

Für die Berechnung der weiteren Ermäßigung gelten die Richtlinien des Kreises Dithmarschen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der jeweils gültigen Fassung (Sozialstaffelrichtlinie). Die Anträge sind an die Stadt Brunsbüttel zu richten.

Für die Randzeitengruppen gelten gesonderte Regelungen.

§3 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge nach diesem Tarif ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Der vorstehende Tarif tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif vom 01.08.2019 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 22.06.2020

gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister